

Satzung über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bothel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen sowie der Reisekosten innerhalb des Samtgemeindegebietes wird folgenden ehrenamtlich tätigen Personen in besonderer Funktion eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

| | |
|---|----------|
| 1. Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister | 240,00 € |
| 2. Stv. Gemeindebrandmeisterin/Stv. Gemeindebrandmeister | 40,00 € |
| 3. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister | 90,00 € |
| 4. Stv. Ortsbrandmeisterin/Stv. Ortsbrandmeister | 20,00 € |
| 5. Gerätewartin/Gerätewart je Fahrzeug / Geräteeinheit | 15,00 € |
| <i>Die Feuerwehrfahrzeuge mit Front- oder Heckpumpe und eingeschobener TS/PFPN, hierzu gehören z.B. LF, HLF, werden als je 2 Geräteeinheiten gezählt. Ebenso die Großfahrzeuge wie z.B. TLF, GW. Die übrigen Feuerwehrfahrzeuge, wie alle TSF, SW, ELW werden als 1 Geräteeinheit gewertet.</i> | |
| 6. Kleiderkammerwartin/Kleiderkammerwart | 30,00 € |
| 7. Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart bzw. Gemeindejugendfeuerwehrwartin/Gemeindejugendfeuerwehrwart | 30,00 € |
| 8. Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart | 30,00 € |
| 9. Gemeindeatemschutzbeauftragte/Gemeindeatemschutzbeauftragter | 20,00 € |
| 10. Gemeindefunkbeauftragte/Gemindefunkbeauftragter | 20,00 € |
| 11. Gemeindepressewartin/Gemeindepressewart | 30,00 € |
| 12. Gemeindeatemschutzgerätewartin/Gemeindeatemschutzgerätewart | 70,00 € |

| | |
|--|---------|
| 13. Internetbeauftragte/Internetbeauftragter (FeuerOn) | 15,00 € |
| 14. Beauftragte/Beauftragter für die Pflege der Homepage | 25,00 € |
| 15. EDV-Administratorin/EDV-Administrator | 25,00 € |
| 16. Gemeindeschriffthführerin/Gemeindeschriffthführer | 15,00 € |

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Dieses gilt auch, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
Nimmt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung die mit dieser Entschädigung verbundenen Aufgaben ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die oder der die Geschäfte führende Vertreterin oder Vertreter die Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen.
- (3) Für die von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes (z.B. Lehrgänge auf Kreisebene) erhalten alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Reisekostenvergütung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen für niedersächsische Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden (z.B. Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, NLBK). Für die Nutzung eines privaten Kraftwagens gilt in diesem Rahmen das erhebliche dienstliche Interesse als festgestellt und eine entsprechende Wegstreckenentschädigung wird gewährt.
- (4) Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen am Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK), einheitlich und unabhängig von ihrem tatsächlichen Verdienstaussfall je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 55,00 €.
- (5) Trainerinnen/Trainer der Brandsimulationsanlage in Schneeheide erhalten pro Einsatztag bei einer Dauer von bis zu 5 Stunden je Einsatztag eine Entschädigung von 35,00 € sowie bei einer Dauer von mehr als 5 Stunden je Einsatztag 60,00 €.
- (6) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können wird auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von maximal 22,00 €/Stunde als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich gewährt, die ihnen in Folge des Feuerwehrdienstes entstanden sind; die Entschädigung wird nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen gewährt.

(7) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit einem Pauschalstundensatz in Höhe von maximal 15,00 €, ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte; die Erstattung wird nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen gezahlt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bothel vom 13.10.1975 in der Fassung der 10. Änderung vom 25.04.2023 außer Kraft.

Bothel, 10.12.2024

Samtgemeinde Bothel

(E b e r l e)

Samtgemeindebürgermeister